



Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

An den Grossen Rat

07.5200.02

Basel, 18. Juni 2008

Kommissionsbeschluss
vom 16. Juni 2008

Anzug Christine Keller und Konsorten (07.5200.01) betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen

1. Ausgangslage und Vorgehen der Kommission

Der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Grossen Rates liegt derzeit folgender Anzug zur Beratung vor:

Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen

Die Besteuerung der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften wie auch Vereine und Stiftungen) erfolgt primär durch die Gewinn- und die Kapitalsteuer. Die Gewinnsteuer bezieht sich auf den Reingewinn; Gegenstand der Kapitalsteuer gemäss § 84 ff. StG BS ist das Eigenkapital resp. Reinvermögen. Steuerbar ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund oder Stammkapital, wobei das steuerbare Kapital um jenen Betrag des Fremdkapitals erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Ein Freibetrag besteht, anders als bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, nicht.

Gerade im Anfangsstadium einer Unternehmung und bei kleineren Unternehmen stellt die Kapitalsteuer eine nicht unerhebliche Belastung dar, zumal es ja gesetzliche Mindestsummen für das einzubezahlende Kapital gibt, die jede Gesellschaft einhalten muss.

Ein Freibetrag bei der Kapitalsteuer würde daher eine gezielte Entlastung für neugegründete Unternehmen und KMU darstellen. Die Steuerausfälle halten sich in engen Grenzen; bei einem Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 würde ein Ausfall in der Höhe von unter 5 Millionen CHF p.a. entstehen.

Im Sinne eines positiven Signals an neugegründete Unternehmen und KMU bitten die Unterzeichneten die Regierung daher zu prüfen und zu berichten, ob ein Freibetrag in der Höhe von CHF 250'000 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Kapitalsteuer im Basler Steuergesetz aufgenommen werden soll.

Der Grosse Rat hat diesen Anzug am 19. September 2007 anstatt der Regierung direkt der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im folgenden die „Kommission“) zur Berichterstattung überwiesen, da diese zu diesem Zeitpunkt kurz vor Aufnahme der Behandlung des Steuerpakets (07.1357.01) stand. Die Kommission hat den Anzug jedoch im Rahmen ihrer Beratungen zum Steuerpaket nicht behandelt, sondern das Geschäft an den Kommissionssitzungen vom 4. April 2008 und 16. Juni 2008 einzeln traktandiert. In Anwesenheit von RR Eva Herzog (Vorsteherin des Finanzdepartements), Stephan Stauber (Steuerverwalter) und Christian Mathez (stellvertretender Leiter der Steuerverwaltung und Leiter des Rechtsdienstes der Steuerverwaltung) beriet die Kommission über das weitere Vorgehen.

RR Eva Herzog informierte die Kommission, dass das Finanzdepartement nach der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die vom Bund vorgesehenen Massnahmen prüfen und eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten werde. Angesichts dieser Situation erachtet es die Kommission nicht als sinnvoll, als Kommission materiell auf den Anzug einzutreten. Sie beschloss mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, dem Grossen Rat Stehenlassen und Überweisung des Anzugs an den Regierungsrat zu beantragen, damit der Regierungsrat das Anliegen des Anzugs prüfen und gemeinsam mit den Massnahmen, die im Zuge der Unternehmenssteuerreform II zur Umsetzung anstehen, in einer Gesamtvorlage behandeln und beantworten kann.

2. Antrag

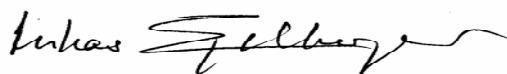
Die Wirtschafts- und Abgabekommission hat das vorliegende Schreiben an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2008 mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen genehmigt und beantragt dem Grossen Rat im Sinne der oben ausgeführten Erwägungen, den

Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Freibetrag für die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen (07.5200.01)

stehen zu lassen und ihn dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

Der Präsident



Dr. Lukas Engelberger